

Federführung: Bürgeramt	Datum: 06.11.2020
-------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Verkehrsausschuss	17.11.2020	öffentlich

TAGESORDNUNG:

**Verkehrsangelegenheiten;
Antrag zur Kennzeichnung weiterer Haltverbote in der Weidentalstr.**

Die Fa., 90518 Altdorf, beantragt die Anordnung eines Haltverbots für weitere Bereiche in der Weidentalstraße. Zur Begründung wird angegeben, dass durch die geparkten Kraftfahrzeuge die Ausfahrten der Grundstücke bei den Firmen und beeinträchtigt werden. Insbesondere die Schleppkurven der LKW wären negativ betroffen. LKW fahren meist über den Mühlweg ab.

Der Antrag samt Luftbild mit rot markierten Bereichen für das anzuordnende Haltverbot ist dieser Ladung als Anlage beigefügt.

Eine Zonenregelung innerhalb der Weidentalstraße mit Zeichen 290 StVO „Eingeschränktes Haltverbot für eine Zone“ und Zusatzzeichen „Parken nur innerhalb gekennzeichneten Flächen“ sind im östlichen Bereich bereits vorhanden.

Diese Regelung gilt noch nicht im Bereich der Ausfahrten der o.g. Firmen.

Zuletzt wurde am 23.07.2015 gegenüber der Ausfahrt der Fa. ein Haltverbot für den Seitenstreifen erlassen, weil die LKW dort nicht mehr ausreichend ausholen konnten und somit eine Ausfahrt der LKW schlichtweg unmöglich war.

Der Fa. könnte insoweit entgegengekommen werden, dass für den Seitenstreifen neben deren Ausfahrt eine ergänzende Markierung in Form einer durchgezogenen Linie angebracht wird. Damit würde der Bereich der Ein- und Ausfahrt verdeutlicht.

Sollte das nicht ausreichen, wäre die Anbringung einer Grenzmarkierung zulässig, um das gesetzliche Haltverbot an Grundstückseinfahrten ggfs. zu erweitern.

Desweiteren könnte der Haltverbotbereich ggü. der Ausfahrt der Fa. Suspa in östlicher Richtung um ca. zwei PKW-Längen erweitert werden, damit die schweren LKW künftig nicht mehr nur in Richtung Mühlweg, sondern vielmehr über die Weidentalstr. – Jakob-Baier-Straße ausfahren können. Damit würde eine Reduzierung des Schwerverkehrs im Verlauf des Mühlwegs einhergehen. Von den dortigen Anwohnern kamen ja auch immer wieder Beschwerden wegen dem LKW-Verkehr.

In den unmittelbaren Zufahrten zu den Gewerbegrundstücken besteht bereits ein gesetzliches Haltverbot, so dass in diesen Bereichen die Anordnung von Haltverboten weder zulässig noch geboten ist.

Für den Bereich nach der Zufahrt zur Fa. wird keine Notwendigkeit eines Haltverbots gesehen. Das Parken dort am Fahrbahnrand rechts entspricht den Regelungen und trägt zum anderen zur einer Geschwindigkeitsreduktion im Verlauf der Weidentalstr. bei.

Eine Beschilderungsskizze liegt nachrichtlich bei.